

### § 32 Garantie

(1) Dem landwirtschaftlichen Investitionsträger stehen Garantieforderungen gegen den Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer auch dann zu, wenn die von ihm übergebene Dokumentation mangelhaft gewesen ist.

(2) Forderungen wegen Pflichtverletzungen stehen in diesen Fällen dem Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer nur gegenüber dem Projektanten zu.

### § 33 Schlußbestimmung

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Berlin, den 22. April 1965

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender \* 1

### Sechste Durchführungsverordnung\* zum Vertragsgesetz.

#### — Wirtschaftsverträge über Konsumgüter —

Vom 22. April 1965

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird folgendes verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für alle wechselseitigen Beziehungen zwischen den Betrieben der Konsumgüterproduktion und des Binnenhandels bei der Lieferung von Konsumgütern (Lebensmittel und Industriewaren) zur Befriedigung des Bevölkerungsbedarfs, und sie bestimmt die Aufgaben der wirtschafts- und handelsleitenden Organe bei der Organisation dieser Beziehungen.

(2) Diese Durchführungsverordnung gilt nicht für die wechselseitigen Beziehungen zwischen

1. dem Binnenhandel und den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben über den Absatz ihrer land- und forstwirtschaftlichen Produktion;
2. den Betrieben der Lebensmittelindustrie und den
  - a) direkt zu beliefernden Verkaufsstellen,
  - b) Einrichtungen des Hotel- und Gaststättenwesens;
3. den Betrieben der Konsumgüterproduktion und ihren Absatzorganisationen.

### § 2 Aufgaben der Produktions- und Handelsbetriebe

(1) Die Produktions- und Handelsbetriebe sind gemeinsam für die bedarfsgerechte und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern im Rahmen der planmäßigen Fonds verantwortlich.

(2) Die gemeinsame Verantwortung erstreckt sich insbesondere auf

1. die Markt- und Bedarfsforschung sowie die Bedarfslenkung und Werbung;

2. die Bilanzierung und Planung der Warenfonds und die Sicherung der bedarfsgerechten Produktion;
3. die Entwicklung und Herstellung qualitativ hochwertiger Konsumgüter;
4. die Weiterentwicklung einer zweckentsprechenden Verpackung;
5. den zweckmäßigen Rohstoffeinsatz, die Fertigung wirtschaftlicher Losgrößen, oder die Mindestmengen bei Lebensmitteln;
6. die Ersatzteilversorgung, die Reparaturleistungen und den Kundendienst;
7. die Stabilität des Preisniveaus in den verschiedenen Preislagen;
8. die Organisierung rationeller Warenwege und die Entwicklung moderner Ein- und Verkaufsformen;
9. die Herstellung ökonomisch sinnvoller Stammverbindungen.

### Aufgaben der Wirtschaftsverträge

#### § 3

Die Wirtschaftsverträge sind in den Beziehungen zwischen den Betrieben der Konsumgüterproduktion und des Binnenhandels ein Instrument der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bei der Durchsetzung der im Perspektivplan festgelegten Hauptentwicklungsrichtungen der Versorgung der Bevölkerung.

#### § 4

Die Betriebe haben auf der Grundlage des § 4 des Vertragsgesetzes die Wirtschaftsverträge zur Vorbereitung der Pläne der Produktion und des Handels und zur Präzisierung ihrer staatlichen Aufgaben abzuschließen und so zu gestalten und zu erfüllen, daß insbesondere eine bedarfsgerechte Produktion und Warenbereitstellung in Qualität, Sortiment, Liefertermin und Preis gesichert wird.

### Grundlage des Vertragsabschlusses

#### § 5

In Ergänzung des § 12 des Vertragsgesetzes ist der von den Wirtschafts- und handelsleitenden Organen bestätigte Einkaufsplan die Grundlage für den Abschluß der Wirtschaftsverträge.

#### § 6

Bei begründeten Forderungen des Binnenhandels sind die WB auf der Grundlage des bestätigten Einkaufsplanes verpflichtet, die Abdeckung des Bedarfs zu sichern, wenn kein Produktionsbetrieb das geforderte Erzeugnis herstellt. Sie sind insbesondere verpflichtet, unverzüglich einen Lieferbetrieb nachzuweisen.

#### § 7

### Inhalt der Lieferverträge

(1) Der Liefervertrag ist so zu gestalten, daß er die für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung erforderliche Warenbereitstellung im Handel sichert und zu einem hohen Versorgungsnutzen bei niedrigen Kosten führt.

(2) Soweit nicht in Koordinierungsvereinbarungen geregelt, gehören in Ergänzung des § 36 des Vertragsgesetzes in den Liefervertrag insbesondere Vereinbarungen über

\* 5. DVO (GBl. II Nr. 57 S. 385)